

Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO)

Auf Antrag können Messen, Ausstellungen und Märkte unter bestimmten Voraussetzungen nach § 69 GewO festgesetzt werden. Ob die Veranstaltung die Voraussetzungen erfüllt, kann gerne vorab telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Für festgesetzte Veranstaltungen gelten die sogenannten Marktprivilegien (Reisegewerbekartenfreiheit, Abweichung von den Ladenöffnungszeiten, dem Gaststättengesetz und Arbeitszeitgesetz). Der Veranstalter ist dann jedoch auch zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

Der Veranstalter hat folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloser Antrag auf Festsetzung der Veranstaltung nach § 69 GewO.
Der Antrag sollte rechtzeitig, ca. 4 bis 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, beim Landratsamt eingehen.

Der Antrag sollte folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Veranstalter (Name, Kontaktdaten)
- Veranstaltungsort
- Veranstaltungsdauer
- Öffnungszeiten
- Auf- und Abbauzeiten
- Teilnehmerliste (Anzahl und Zusammensetzung, getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit Adresse und jeweiligen Warensortiment)
- Teilnahmebedingungen
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O
(auf dem Rathaus des Wohnsitzes zu beantragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde –
Belegart 9 (auf dem Rathaus des Wohnsitzes zu beantragen)

Besonderheiten an Sonn- und Feiertagen

Sofern die Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag abgehalten werden soll, ist neben der Marktfestsetzung auch eine **Ausnahmebewilligung nach § 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)** erforderlich. Eine Ausnahmebewilligung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. So muss es sich um eine Veranstaltung handeln, die historisch gewachsen ist (eine lange, über eine Generation hinausreichende Tradition) oder zumindest regionale Bedeutung hat **oder** die Veranstaltung findet aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem wichtigen, örtlichen Ereignis, z.B. einem Gemeindefest oder Ortsjubiläum statt.

Keiner Befreiung nach dem FTG bedürfen Veranstaltungen, die im Rahmen eines von der jeweiligen Gemeinde festgesetzten verkaufsoffenen Sonntags stattfinden.

Abgrenzung zu Privatmärkten und privaten Veranstaltungen

Ein **Privatmarkt** ist eine Veranstaltung auf der gewerbliche und ggf. auch Privatpersonen ihre Waren anbieten ohne dass eine Marktfestsetzung nach der GewO erfolgt ist. Solche gewerblichen Tätigkeiten unterliegen als Privatmärkte den für das stehende oder das Reisgewerbe geltenden Vorschriften (z.B. Anzeigepflicht nach § 14 GewO, Reisegewerbekartenpflicht, Ladenöffnungsgesetz). Die Veranstaltung von Privatmärkten ist grundsätzlich frei. Im Einzelfall können solche Privatmärkte aus verkehrs-, bau- und gesundheitlichen Gründen unterbunden oder beschränkt werden. Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist auch hier zu beachten.

Sofern ausschließlich Privatpersonen ihre Waren anbieten handelt es sich nicht um einen Privatmarkt, sondern um eine **private Veranstaltung**, welche nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitordnung und des Ladenöffnungsgesetzes unterliegt. Es gelten vielmehr die allgemeinen Ordnungs- und Polizeivorschriften und das Sonn- und Feiertagsgesetz.



Marktformen nach §§ 64–68 GewO

Messe, § 64 GewO:

- zeitlich begrenzt
- regelmäßig wiederkehrend
- Vielzahl von Ausstellern
- Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige
- Waren werden überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertrieben
- Letztverbraucher können Veranstalter in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während der Öffnungszeiten zum Kauf zulassen

Ausstellung, § 65 GewO:

- zeitlich begrenzt
- Vielzahl von Ausstellern
- Repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder -gebiete
- Vertrieb von Waren oder der Information zum Zweck der Absatzförderung
- wendet sich regelmäßig an Letztverbraucher

Großmarkt, § 66 GewO:

- Vielzahl von Anbietern
- bestimmte Waren oder Waren aller Art
- Vertrieb im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer

Wochenmarkt, § 67 GewO

(zuständig sind hier die Gemeinden nach § 7 Nr. 6 GewOZuVo):

- regelmäßig wiederkehrend
- zeitlich begrenzt
- Vielzahl von Anbietern



- Feilbieten, d.h. sie müssen verkaufsgegenwärtig zum Kauf dargeboten werden und an Ort und Stelle zur Übergabe an den Kunden vorhanden sein. Kein Verkauf von Waren nach Mustern, Katalog, Prospekt oder Beschreibung
- Bestimmte Waren wie z.B. Lebensmittel, alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, Produkte des Obst- und Gartenbaus, Produkte der Land- und Forstwirtschaft, Produkte der Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (vgl. hierzu § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO)
- Durch Rechtsverordnung können weitere Waren des täglichen Bedarfs zugelassen werden

Spezialmarkt, § 68 Abs. 1 GewO:

- im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende Veranstaltung
- zeitlich begrenzt
- Vielzahl von Anbietern
- Feilbieten bestimmter Waren
- Eintrittsgeld kann erhoben werden

Jahrmarkt, § 68 Abs. 2 GewO (i.d.R. Flohmärkte, Krämermärkte, Weihnachtsmärkte):

- im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende Veranstaltung
- zeitlich begrenzt
- Vielzahl von Anbietern
- Feilbieten Waren aller Art
- Eintrittsgeld darf **nicht** erhoben werden

Landratsamt Tübingen – Abteilung Ordnung und Baurecht

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie einfach an, Telefon: 07071 207-3126

oder schicken eine E-Mail an gewerberecht@kreis-tuebingen.de

www.kreis-tuebingen.de/gewerberecht

